

# NIS2-Umsetzung – Status Quo

Aktuelles zur Umsetzung der NIS2-Richtlinie in  
Deutschland, Update Februar 2025



**Maik Wetzel**

Strategic Business Development Director DACH  
- ESET Deutschland GmbH -

**eSET**® Digital Security  
Progress. Protected.

Vorstellung

# Über ESET



- ✓ #1 EU-Hersteller IT-Security
- ✓ unabhängig, inhabergeführt
- ✓ 1992 gegründet
- ✓ HQ in Bratislava, weltweite Präsenz (21 Niederlassungen, 13 R&D Zentren)
- ✓ 195+ Länder und Regionen
- ✓ ca. 110 Mitarbeiter in Deutschland (Jena/München)
- ✓ ca. 2.500 Mitarbeiter global
- ✓ ca. 6.500 qualifizierte Reseller (IT-Dienstleister) in Deutschland
- ✓ breite Installations- und Kundenbasis
- ✓ 110.000.000+ Anwender
- ✓ 400.000+ Business Kunden
- ✓ 1.300.000.000+ geschützte Internetnutzer



Secur|Ty  
made  
in  
EU

Trust Seal  
[www.teletrust.de/itsmie](http://www.teletrust.de/itsmie)



**eSet**® Digital Security  
Progress. Protected.

Vorstellung

# Agenda

---

1. Status Quo
2. Ziele von NIS 2.0
3. Was ist neu?
4. Wer ist von NIS 2.0 betroffen?
5. Nationale Umsetzung in Deutschland
6. Handlungsempfehlung
7. Stand der Technik / Compliance
8. Q&A

# Warum NIS2??

## Bedrohungslage

- hybride Bedrohungslage
- Lage ist kritisch
- Zeitenwende
- Cybercrime as a Service
- Staatliche Akteure
- Rekordschäden

## Bestehende Mindeststandards (Regulierung)

- BSI-Gesetz / IT-SIG 2.0
- BSI-KritisV
- 10 Sektoren
- Hohe Schwellenwerte

## Selbstregulierung des Marktes

- Unzureichend!
- Stand der Technik?
- IT-Security = Chefsache?
- ...

**Gesellschaftliche Stabilität und Versorgungssicherheit**

# Ziele von NIS 2.0

## Ziele von NIS 2.0

---

Verbesserung  
der Resilienz /  
Cybersicherheit

Harmonisierung  
– EU-weite  
Standards

Verbesserung  
der  
Zusammenarbeit

# NIS2- Was ist neu?

# Basics

---

- Definition von **Mindeststandards für Cybersicherheit**
- **Technische und organisatorische Maßnahmen** (gefahrenübergreifender, risikobasierter Ansatz, Stand der Technik)
- gilt grundsätzlich **für öffentliche und private Organisationen**, die ihre Dienste in der EU erbringen oder ihre Tätigkeit dort ausüben
- Anwendung bei betroffenen Unternehmen **für die gesamte Lieferkette**
- Unterscheidung **wichtige und besonders wichtige Einrichtungen**
- Sub-Kategorie: **Betreiber kritischer Anlagen**
- Massive **Ausweitung des Scope** (18 Sektoren, auch kleine/mittlere Unternehmen erfasst)

# Maßnahmen §30 NIS2UmsuCG - Regierungsentwurf

Risikomanagementmaßnahmen :

- müssen auf einem **gefahrenübergreifenden Ansatz** beruhen,
- dem bestehenden (festgestellten) Risiko **angemessen sein** (geeignet, verhältnismäßig, wirksam),
- sollen den **Stand der Technik** einhalten unter Berücksichtigung der einschlägigen **europäischen und internationalen Normen** und zumindest Folgendes umfassen:
  1. Konzepte für **Risikoanalyse** und Sicherheit für Informationssysteme
  2. **Bewältigung von Sicherheitsvorfällen**
  3. Aufrechterhaltung des Betriebs, wie **Backup-Management**, Wiederherstellung nach einem Notfall und Krisenmanagement
  4. **Sicherheit der Lieferkette**
  5. Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von informationstechnischen Systemen, Komponenten und Prozessen, einschließlich **Management und Offenlegung von Schwachstellen**
  6. Konzepte und Verfahren zur **Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen**
  7. grundlegende Verfahren im Bereich der **Cyberhygiene und Schulungen**
  8. Konzepte und Verfahren für den **Einsatz von Kryptografie und Verschlüsselung**
  9. **Sicherheit des Personals**, Konzepte für die **Zugriffskontrolle** und Management von Anlagen
  10. Verwendung **Multi-Faktor-Authentifizierung**, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme

# Und dann ist da noch...

## Registrierungspflicht

- Registrierung beim BSI
- Spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten NIS2UmsuCG

## Nachweispflicht

- Nur für Betreiber kritischer Anlagen (Auditberichte, Zertifikate, Mängelberichte, 3 Jahre nach Inkrafttreten)
- Wichtige und besonders wichtige Einrichtungen keine Nachweispflicht (aber Dokumentationspflicht)

## Unterrichtungspflicht

- Generell bei erheblichen Sicherheitsvorfällen
- Information aller Empfänger der Dienste der Einrichtung (Kunden) über Vorfall und Abhilfemaßnahmen

## Meldepflicht

- Frühwarnung nach 24 Stunden (ab Kenntnisnahme)
- innerhalb von 72 Stunden eine Folgemeldung (mit IoCs!)
- Zwischenbericht auf Anfrage mit Status-Update (ohne Zeitangabe)
- Abschlussbericht nach spätestens einem Monat

## Risikomanagement in wesentlichen und wichtigen Einrichtungen

- Verantwortlichkeit liegt bei den Leitungsorganen
  - Risikomanagementmaßnahmen initiieren, genehmigen („billigen“) und überwachen
- Leitungsorgane sollen für Verstöße der Einrichtungen persönlich verantwortlich gemacht werden können (!!)
- Schulungen werden für Leitungsorgane verpflichtend
  - für alle anderen Mitarbeiter dieser Einrichtungen sollen regelmäßige Schulungen angeboten werden



## Sanktionen (Grundsatz: wirksam, verhältnismäßig und abschreckend)

- **Wesentliche Einrichtungen:** Strafen bis zu einem Maximum von 10 Mio. EUR oder 2% des weltweiten Umsatzes
- **Wichtige Einrichtungen:** Strafen bis zu einem Maximum von 7 Mio. EUR oder 1,4% des weltweiten Umsatzes
- Persönliche Haftung der Leitungsorgane bei Pflichtverletzungen (?)

# Wer ist von NIS 2.0 betroffen?

## Sektoren nach Anhang I

Energie

Verkehr und Transport

Bankwesen

Finanzmärkte

Gesundheitswesen

Trinkwasser

Abwasser

Digitale Infrastruktur

ICT\* Service Management (Managed Service Provider - MSP)

Öffentliche Verwaltung

Weltraum

## Sektoren nach Anhang II

Post- und Kurierdienste

Abfallwirtschaft

Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen

Produktion, Verarbeitung und Handel von Lebensmitteln

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren

Anbieter digitaler Dienste

Forschungseinrichtungen

### A Besonders wichtige Einrichtungen

Große Betreiber aus 11 Sektoren (Anhang I) und Sonderfälle

#### Mittlere Unternehmen

- Mindestens 50 Beschäftigte
- Jahresumsatz/Jahresbilanz > 10 Mio. EUR

#### Große Unternehmen

- Mindestens 250 Beschäftigte
- Umsatz > 50 Mio. EUR
- Bilanz > 43 Mio. EUR

### B Wichtige Einrichtungen

Große/Mittlere Betreiber aus allen 18 Sektoren und Sonderfälle, soweit nicht von besonders wichtigen Einrichtungen erfasst

#### Unabhängig von Unternehmensgröße

Qualifizierende Faktoren, z.B.:

- Kritische Tätigkeit
- Systemrisiken
- Auswirkung auf öffentliche Ordnung
- Grenzüberschreitende Auswirkungen

# Hilfe, bin ich betroffen?

---

1. BSI – NIS2-Betroffenheitsprüfung:

[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-Betroffenheitspruefung/nis-2-betroffenheitspruefung\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-Betroffenheitspruefung/nis-2-betroffenheitspruefung_node.html)

2. Anlagen 1+2 Nis2UmsuCG

3. NACE-Code, Klassifikation der Wirtschaftszweige

<https://nacecode.de/>

# Nationale Umsetzung

## Zeitplanung

1., 2. und 3. geleakter Referentenentwurf	1. HJ 2024
4. Referentenentwurf	24.06.2024
Länder und Verbändeeteiligung	
Kabinettsbeschluss / Regierungsentwurf	24.07.2024
Zuleitung Bundesrat	16.08.2024
Bundesrat 1. Durchgang	27.09.2024
Kabinettsbeschluss über Gesetzänderung	02.10.2024 mit Nachmeldung
Zuleitung Bundestag	
Bundestag 1. Lesung	11.10.2024
Ausschüsse, Anhörung	Expertenanhörung: 04.11.2024
Bruch der Ampel	07.11.2024
Versuche für Kompromisslösungen	29.11.2024 „Formulierungshilfe der Bundesregierung“
Diskontinuitätsprinzip greift!	Realistischer Termin für NIS2UmsuCG: Ende 2025

# Kritikpunkte Referentenentwurf

---

- Rolle BSI
- CISO für Bundeseinrichtungen
- Umsetzung für Staat und Verwaltung (Ausnahmen bei Bundeseinrichtungen)
- Umgang mit Schwachstellen
- §9b BSIg wird zu §41 NIS2UmsuCG – Untersagung kritischer Komponenten – hat bisher zu langen, komplizierten Verfahren und vielen Fragen geführt, gilt nun für viel mehr betroffene Unternehmen, Lerneffekt nicht erkennbar
- Sicherheitsüberprüfungen des sicherheitsrelevanten Personals (z.B. Admins) betroffener Unternehmen durch staatliche Stellen nicht vorgesehen
- Gravierende Defizite der (deutschen) Cybersicherheitsarchitektur bleiben bestehen
- ...

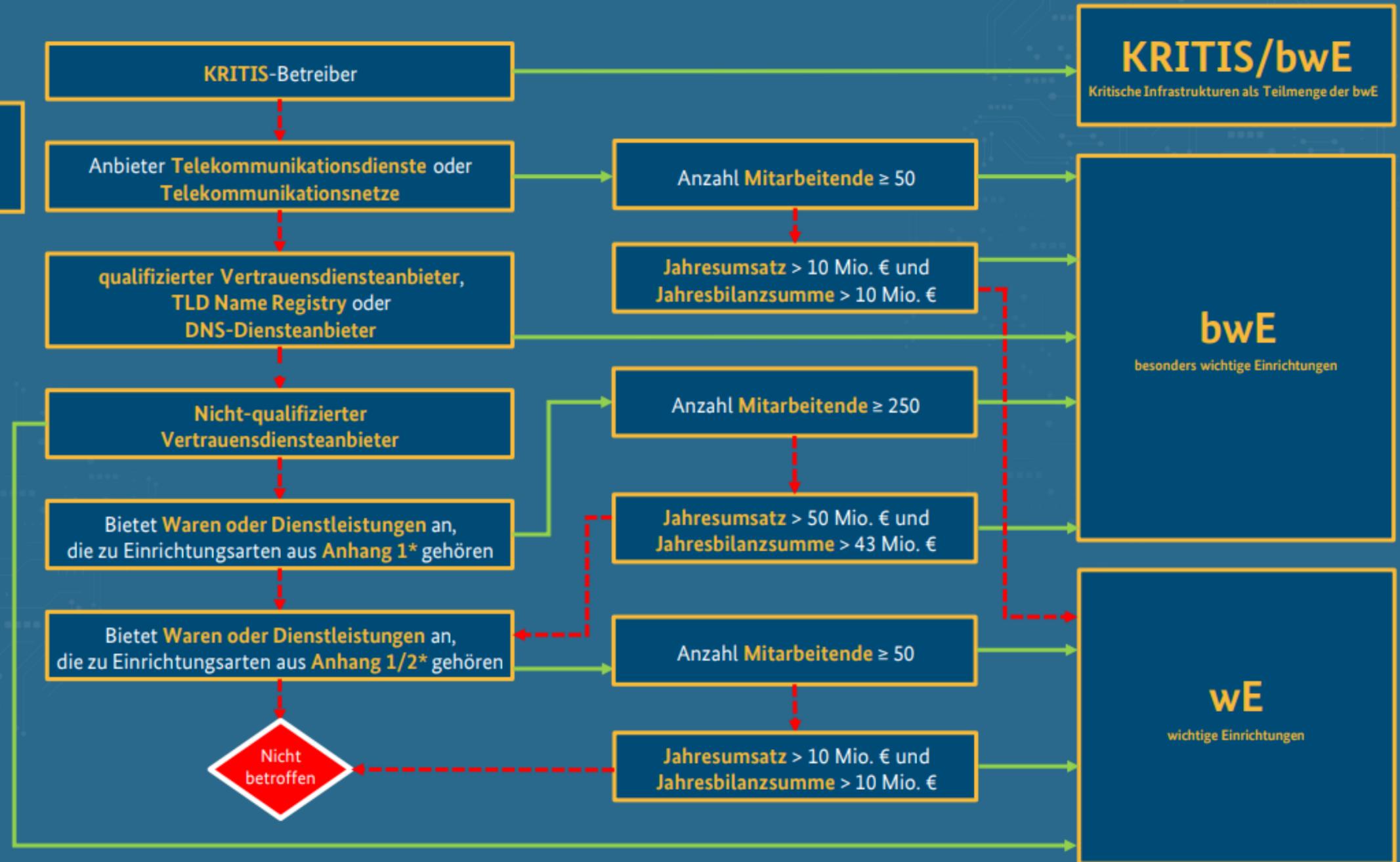
# Entwurf EU-NIS2-Durchführungsverordnung

- betrifft fast alle Einrichtungsarten der regulierten Sektoren „Digitale Infrastruktur“ und „Anbieter digitaler Dienste“
  - Vertrauensdiensteanbieter, Social-Media-Plattformen, Online-Suchmaschinen, Online-Marktplätze, **Managed Service und Managed Security Service Provider**, Cloud- und Rechenzentrumsanbieter sowie DNS-Diensteanbieter, TLD-Namenregister und Content Delivery Networks
- legt Kriterien fest zu signifikanten (meldepflichtigen) Sicherheitsvorfällen, z.B.
  - Betriebsunterbrechung, Ausfall von Diensten, Wiederholung
  - Reputationsschäden
  - Schäden an Gesundheit/Versehrtheit oder Tod
  - Finanzieller Verlust
- Für andere Sektoren kann EU ähnliche Verordnungen erlassen (außerdem Ermächtigung dazu im NIS2UmsuGG für BMI)
- Sicherheits- und Risikomanagementanforderungen „ausformuliert“ (Policies, Technologie, etc.)
- Gilt ab 18.10. (bzw. mit Inkrafttreten der Umsetzungsgesetzgebung)

# Handlungsempfehlung

#nis2know

**Legende**  
Ja: →  
Nein: - - - ->



Anhang 1

Anhang 2

# ISMS & Co.

---



Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) z.B. nach ISO 27001 (viele der NIS2-Anforderungen sind Bestandteil von ISO 27001?)



Welche IT-Assets und Prozesse gibt es?



Welche Risiken verbinden sich mit diesen Assets für den Geschäftsbetrieb? (Risikoanalyse, Risikobewertung)



Ableitung/Definition eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus



Festlegung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen (Stand der Technik!!)

# Sicherheitsmaßnahmen umsetzen - Beispiele

 Notfallpläne und Wiederanlaufkonzepte erstellen

 Backup Konzepte erstellen und testen

 regelmäßige Schulungen und Trainings organisieren

 Beschaffung und Implementierung technischer Schutzlösungen

 Lieferketten einbeziehen

 Verträge mit Dienstleistern prüfen und gegebenenfalls anpassen

- Dem festgestellten Risiko angemessene Sicherheitsmaßnahmen implementieren.
- umfasst sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen

# Melde- und Unterrichtspflichten beachten



Zuständigkeiten für Meldepflichten festlegen und Erfüllung sicherstellen (24x7!)

- Frühwarnung nach 24 Stunden (ab Kenntnisnahme)
- innerhalb von 72 Stunden eine Folgemeldung (mit IoCs!)
- Zwischenbericht auf Anfrage mit Status-Update (ohne Zeitangabe)
- Abschlussbericht nach spätestens einem Monat



Zuständigkeiten für Unterrichtspflichten festlegen und Erfüllung sicherstellen

- Generell bei erheblichen Sicherheitsvorfällen
- Information aller Empfänger der Dienste der Einrichtung (Kunden) über Vorfall und Abhilfemaßnahmen

# Kontinuierliche Messung der Wirksamkeit

---



Sicherheitsmaßnahmen sollten überwacht und kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit überprüft werden



Stand der Technik ist ein Prozess!!

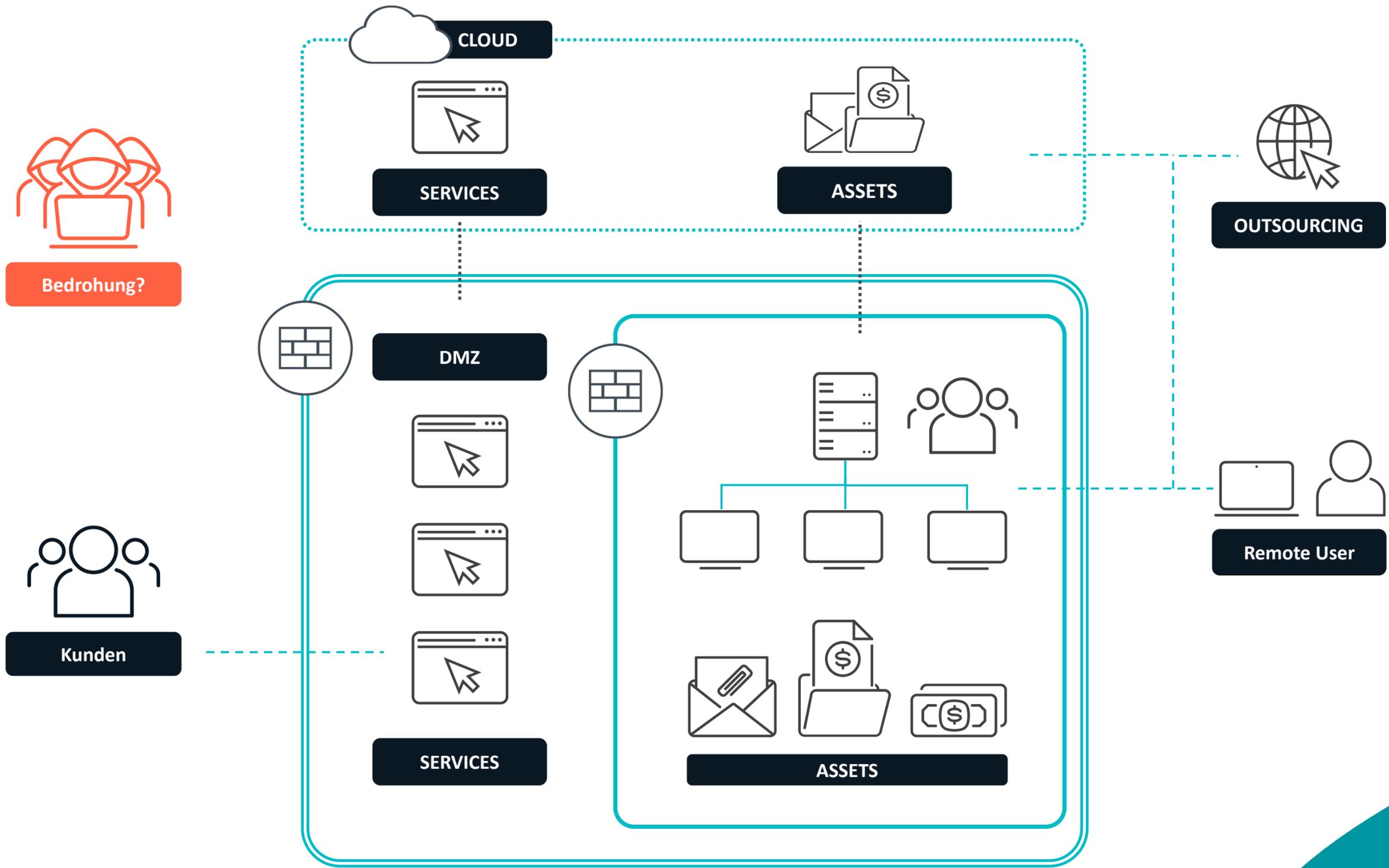


Bedrohungslage entwickelt sich

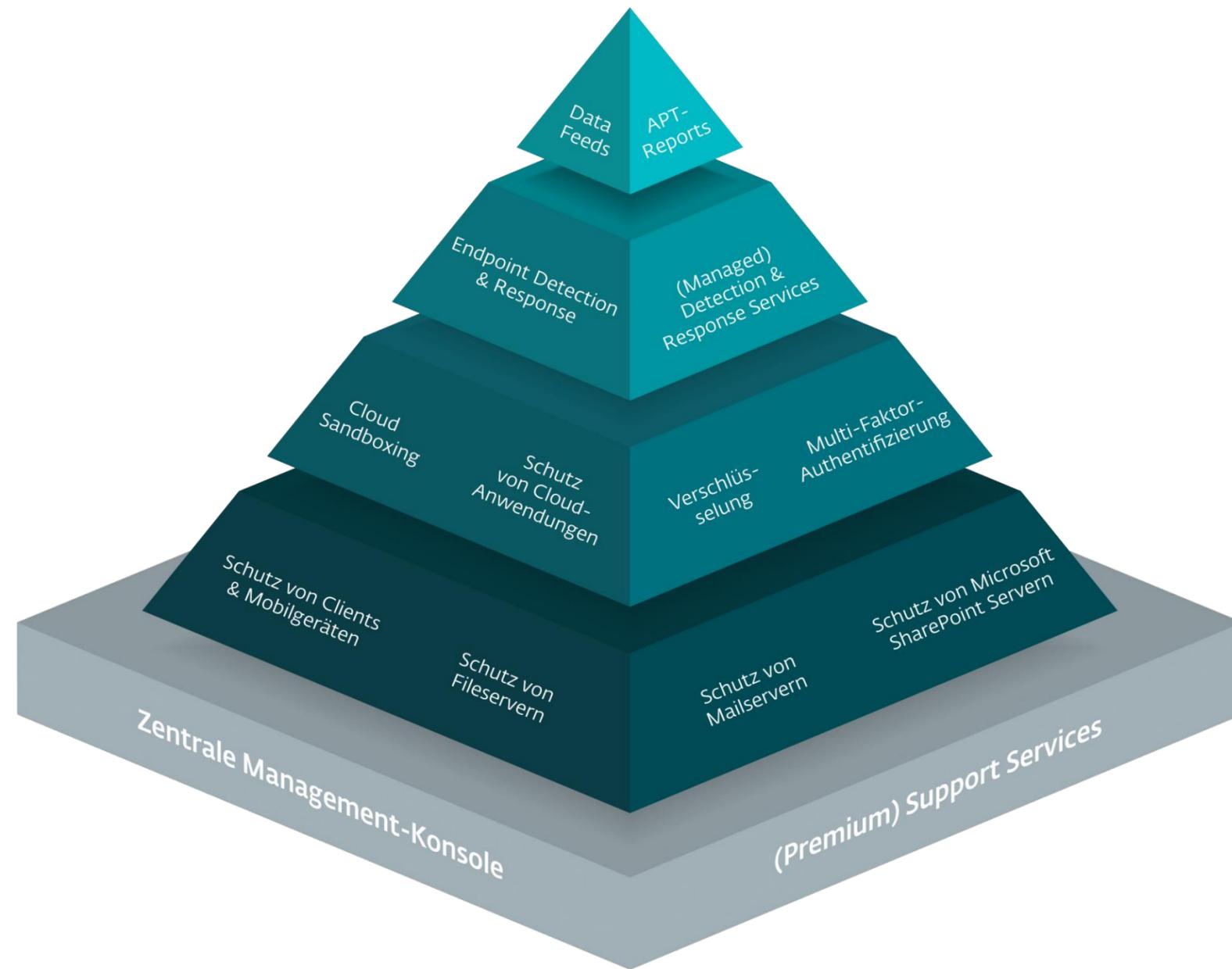


Regelmäßige Überprüfung und Anpassung

# Stand der Technik – Compliance



# Zero Trust-Pyramide



Der Zero Trust Security-Ansatz von ESET besteht aus einem mehrstufigen, aufeinander aufbauenden Reifegradmodell. Je höher die Stufe ist, desto sicherer ist die Schutzwirkung – also „reifer“.

# GRUNDSCHUTZ BASIS

---

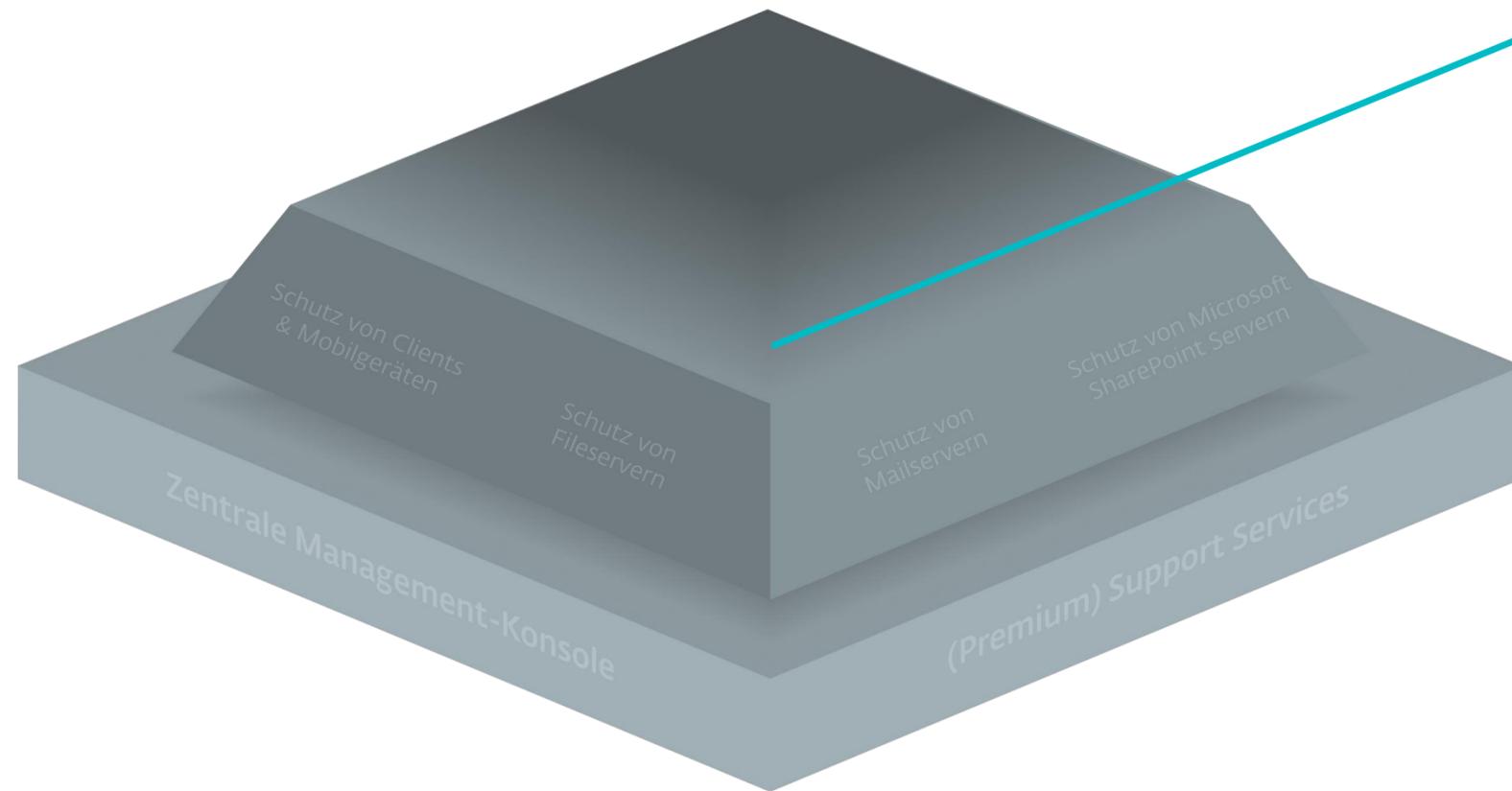
## Stufe 0: Mindestabsicherung für Endgeräte und Server

Reifegrad der IT-Organisation:

 Zentrales Management  
(Cloud oder On-Prem)

 Policies und Regeln für die  
Geräte- und Internetnutzung

# GRUNDSCHUTZ PLUS



## Stufe 1:

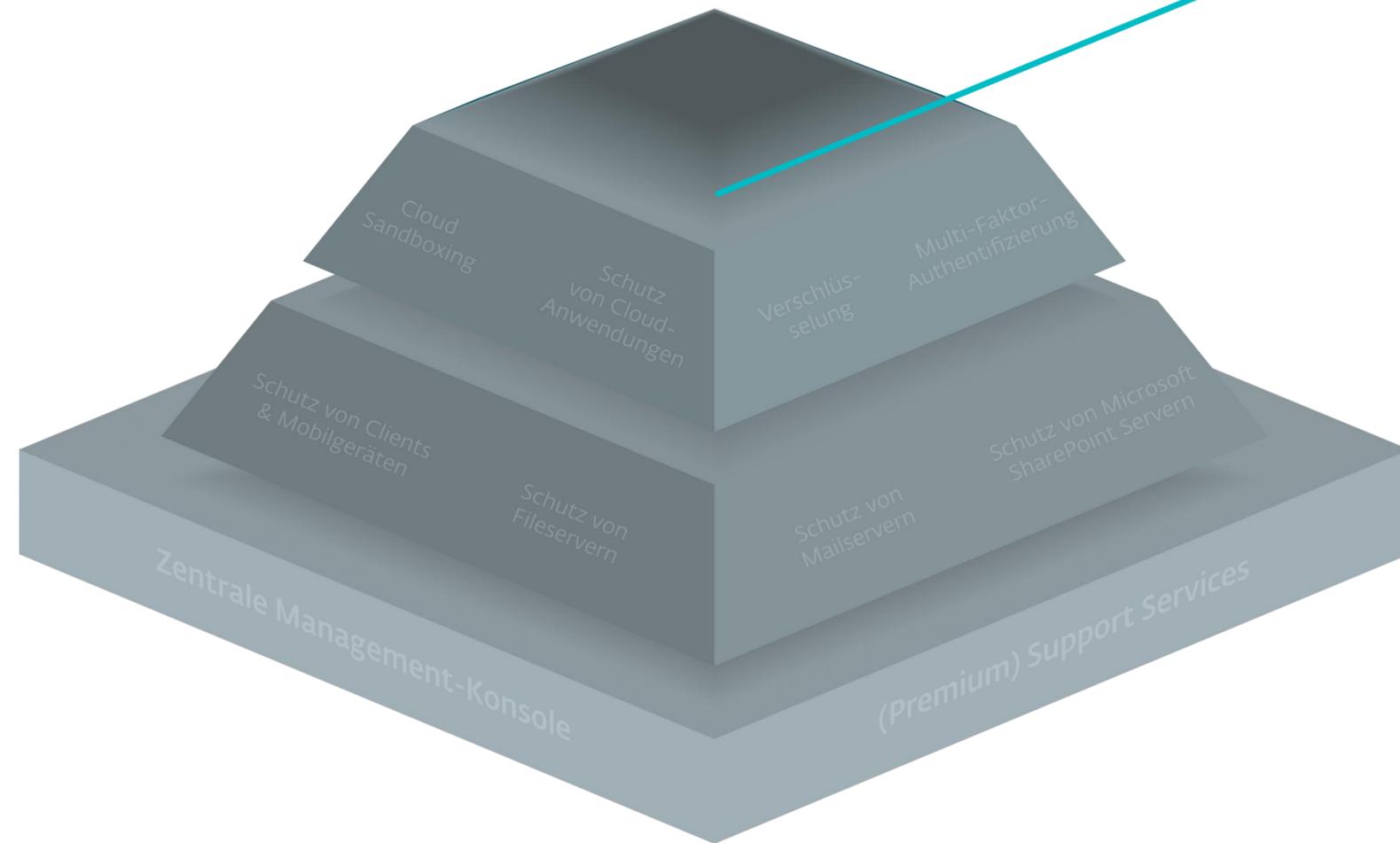
Empfohlene zusätzliche Absicherung für Cloud-Anwendungen, Daten und Zugänge sowie erweiterter Schutz vor Zero-Days

Reifegrad der IT-Organisation:

 Zentrales Management  
(Cloud oder On-Prem)

 Adaptive und skalierbare  
Policies, die auf dem Output  
der jeweiligen Lösung basieren

# GEFAHRENSUCHE UND ABWEHR - INNENSICHT



## Stufe 2:

Gewährleistet die Wirksamkeit der IT-Sicherheit mittels Anomalieerkennung, Schwachstellenanalyse und Incident Management

Reifegrad der IT-Organisation:

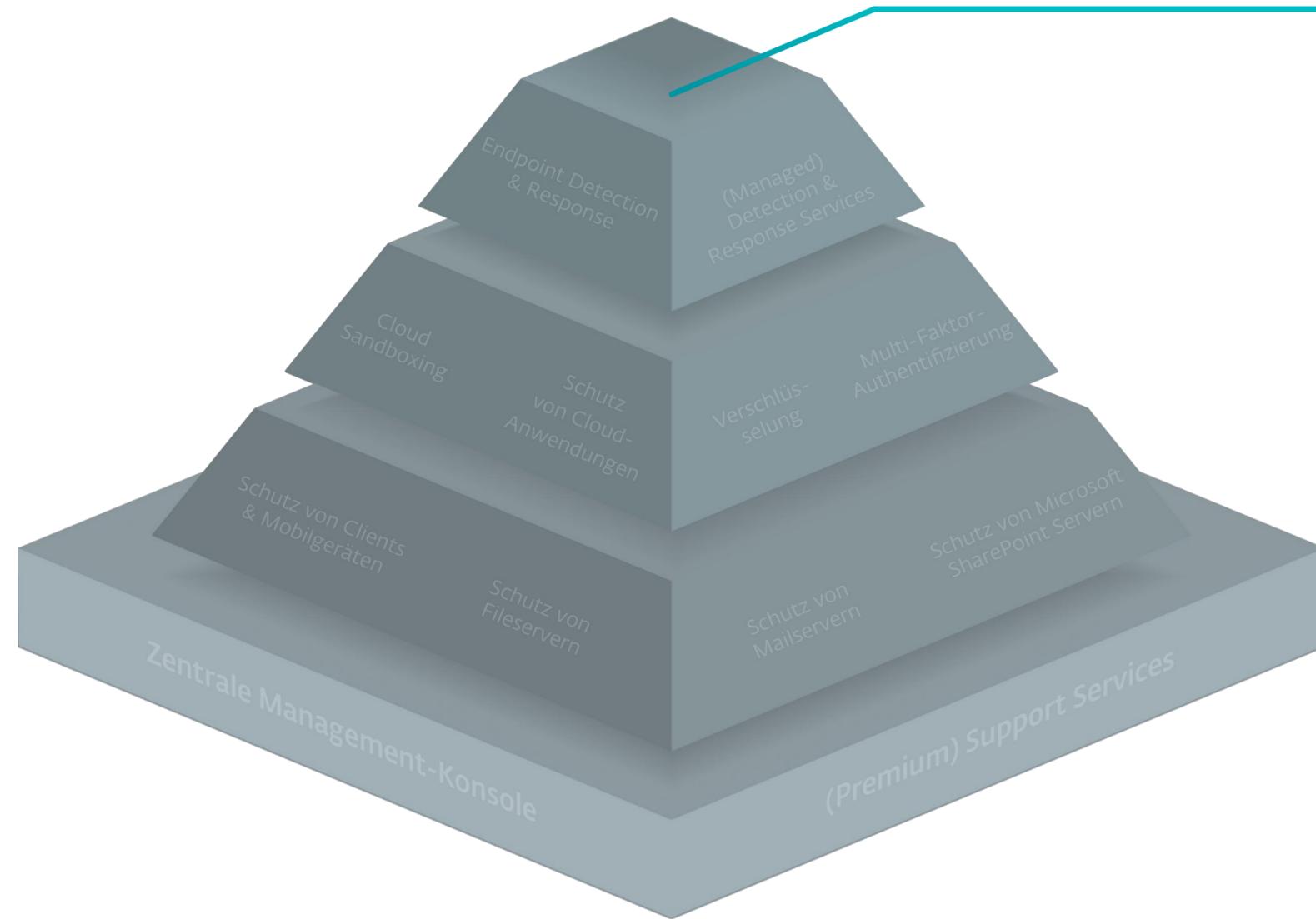


Automatisierte Incident Detection und Threat Monitoring inkl. Forensik



Evolutionäre Policies und Regeln durch Erkenntnisse aus der XDR-Plattform

# GANZHEITLICHES LAGEBILD - AUSSENSICHT



## Stufe 3:

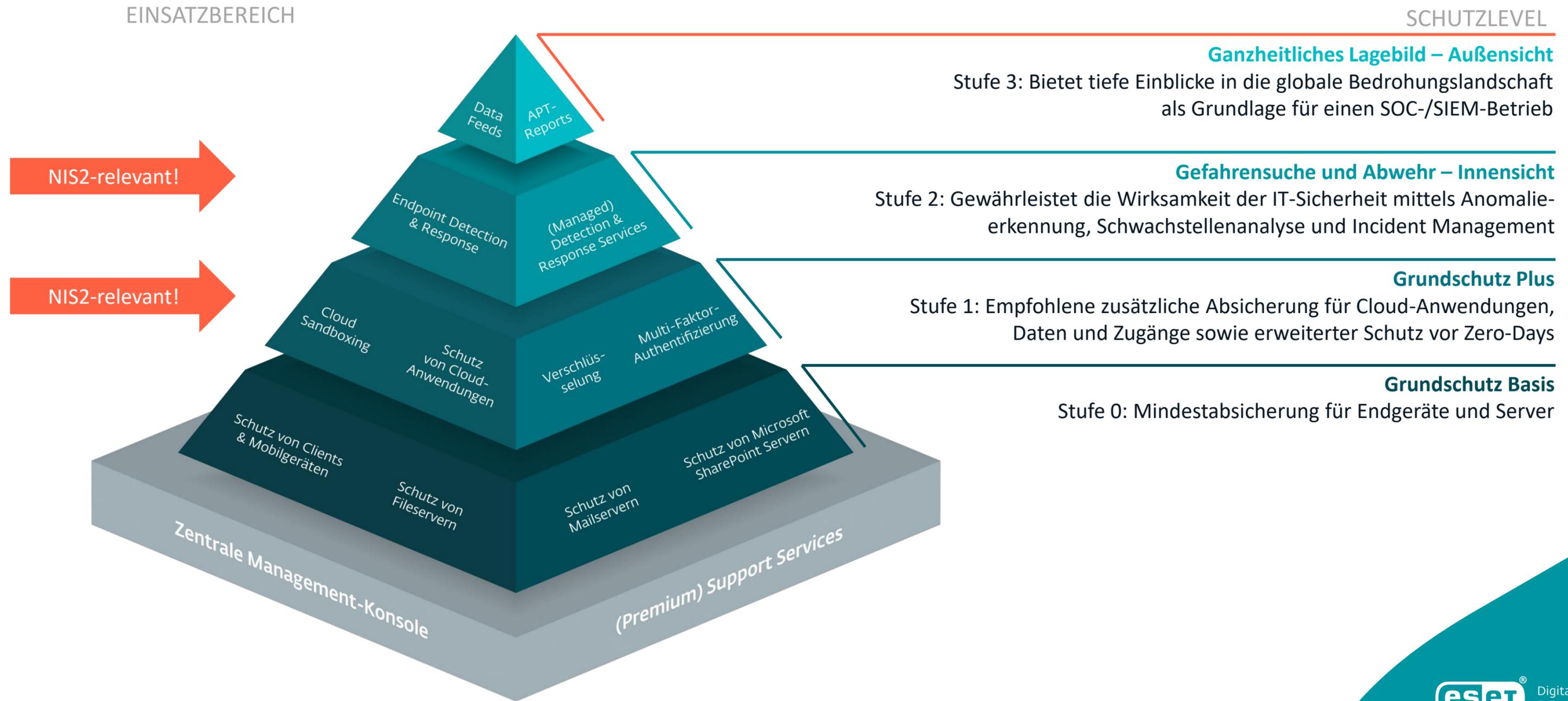
Bietet Einblicke in die globale Bedrohungslandschaft als Grundlage für einen SOC-/SIEM-Betrieb

Reifegrad der IT-Organisation:

Frühwarnsystem mittels SIEM-/SOC-Umgebung

Umfangreiche präventive Sicherheitsmaßnahmen durch externes Lagebild

# Zero Trust Security



# Bundle-Übersicht

Modul	ESET PROTECT							Mail Plus
	Entry CLOUD ON-PREM MSP	Advanced CLOUD ON-PREM MSP	Enterprise CLOUD ON-PREM MSP	Complete CLOUD ON-PREM MSP	Elite CLOUD MSP	MDR CLOUD	MDR Ultimate CLOUD	
Zentrale Management-Konsole	●	●	●	●	●	●	●	●
Schutz von Clients, Mobilgeräten und Fileservern	●	●	●	●	●	●	●	○
Cloud Sandboxing	○	●	●	●	●	●	●	●
Verschlüsselung	○	●	●	●	●	●	●	○
Schutz von Mailservern	○	○	○	●	●	●	●	●
Schutz von Cloud-Anwendungen	○	○	○	●	●	●	●	○
Schwachstellen- & Patch-Management	○	○	○	●	●	●	●	○
Multi-Faktor-Authentifizierung	○	○	○	○	●	●	●	○
Endpoint Detection and Response	○	○	●	○	●	●	●	○
<b>SERVICES</b>								
ESET Premium Support	○	○	○	○	○	Essential	Advanced	
ESET Detection & Response	○	○	○	○	○	ESET MDR	Ultimate	



## Zero Trust Security

- passgenaue IT-Security für jeden Schutzbedarf
- Beschreibung aller Schutzlevel im Detail



Jetzt herunterladen



WHITEPAPER

## IT-Security auf dem Stand der Technik

WHITEPAPER

## NIS2 und die Lieferkette



Welche Anforderungen kommen auf Zulieferer, Dienstleister und andere Akteure der Supply Chain?



## ESET Lösungen für NIS2-Compliance



### Wichtige Hinweise:

In der folgenden Übersicht nutzen wir die Formulierungen aus der NIS2-Richtlinie der Europäischen Union. Die erforderliche Umsetzung in nationales Recht steht sowohl für Deutschland als auch für Österreich noch aus. Es ist jedoch zu erwarten, dass die in Artikel 21 der NIS2-Richtlinie genannten Maßnahmen übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass unsere Inhalte keine rechtliche Beratung ersetzen. Bitte wenden Sie sich für Ihren konkreten Fall an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

**Übrigens:** Die NIS2-Richtlinie sieht für die unter die Richtlinie fallenden privaten und öffentlichen Einrichtungen **umfangreiche Berichtspflichten** vor. Dazu gehört, dass Einrichtungen laut Art. 23, Abs. 4 NIS2-Richtlinie einen Sicherheitsvorfall **innerhalb von 24 Stunden** der zuständigen Behörde melden müssen, wenn er einen erheblichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Systeme und Dienste des Unternehmens haben kann. **Innerhalb von 72 Stunden** sollen zudem **Kompromittierungsindikatoren (IoCs)** benannt werden und **nach einem Monat soll ein Abschlussbericht** vorgelegt werden. Bei der Bereitstellung solcher umfangreicher Dokumentationen können Endpoint Detection & Response (EDR) Lösungen wie ESET Inspect unterstützen.



ESET.DE/NIS2

## Zielgruppe:

CISOs

Geschäftsführer

Vorstände / Beiräte

Security-Verantwortliche

## Mehr Information:

[www.eset.de/nis2](http://www.eset.de/nis2)



Stand der Technik



Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!  
Fragen?

# Maik Wetzel



Strategic Business Development Director DACH

ESET Deutschland GmbH  
Spitzweidenweg 32  
07743 Jena  
Deutschland  
Telefon: +49 3641 3114 211  
Mobil: +49 151 401 037 04  
maik.wetzel@eset.com  
www.eset.de